

Satzung über die Änderung der **Wochenmarktsatzung der Stadt Leimen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) m. W. v. 01.01.2009 (*rückwirkend*) bzw. 09.05.2009 und der §§ 66 bis 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) m. W. v. 25.07.2009, 01.09.2009 bzw. 28.12.2009 hat der Gemeinderat am 28.10.2010 folgende Satzung über die Änderung der Wochenmarktsatzung beschlossen:

(Hinweis: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei der Geschlechterbezeichnung nur die männliche Form gewählt. Die jeweils zu besetzenden Positionen sind selbstverständlich für beide Geschlechter gültig.)

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Marktgegenstände

Gegenstände des Wochenmarktes sind : Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) vom 01.09.2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Es ist nicht erlaubt, den Standplatz eigenmächtig zu wechseln.
- (2) Standplätze werden auf schriftlichen Antrag für bis zu 3, 6 oder 12 Monate (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

Die Stadt Leimen berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere:

- a) das bereits auf dem Markt vorhandene Warenangebot
 - b) den Grundsatz Erzeuger vor Händler
 - c) die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs.
- (3) Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden, die §§ 42 a und 71 a – 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.
- (4) Bewerber können abgewiesen werden, insbesondere wenn
- a) der zur Verfügung stehende Platz vollständig zugewiesen ist
 - b) der Markthändler eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Wochenmarkt vertreten ist.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Stadt Leimen widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben
 - d) ein Standinhaber die fälligen Wochenmarktgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren der Stadt Leimen trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Leimen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 3

§ 12 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilbietet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung Baden-Württemberg handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich entgegen § 5 Zutritt zum Markt beschafft,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 einen nicht zugewiesenen Standplatz einnimmt,
 3. entgegen § 7 den Standplatz nicht zeitgerecht aufbaut oder räumt,
 4. den Vorschriften des § 8 Abs. 1-4 über Verkaufseinrichtungen zuwiderhandelt,
 5. gegen die Vorschriften des § 8 Abs. 6 über Plakate und Werbung verstößt,
 6. entgegen § 8 Abs. 7 Dinge in den Gängen und Durchfahrten abstellt,
 7. die Verhaltensregeln nach § 9 nicht beachtet,
 8. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 9. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Tiere oder Fahrzeuge mitführt,
 10. den Zutritt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 nicht gestattet,
 11. sich nach § 9 Abs. 4 Satz 2 nicht ausweist,
 12. den Marktplatz entgegen § 10 Abs. 1 verunreinigt,
 13. gegen die Vorschriften zur Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1-3 verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 nach § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung und in den Fällen des Absatzes 2 nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in der Rathaus-Rundschau in Kraft.

Leimen, den 05. November 2010

Wolfgang Ernst
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.